

Königs Ludwig gedacht wird; es ist damit vielmehr wohl nur die allerdings wesentliche Vorschrift und Abänderung des zeitherigen Rechtszustandes gemeint, daß Kenner der neu aufgenommenen auswärtigen Rechte zu Mitgliedern des Gerichts zuzuziehen seien, eine Veränderung, die sich bald als sehr durchgreifend erwies. König Ludwig starb noch im Jahre 1526, und es fehlt an allen Nachrichten darüber, ob und wie die vorerwähnte Anordnung wirklich ausgeführt wurde. Indessen verfolgte sein Nachfolger König Ferdinand I. denselben Weg, und unter seiner Regierung wurde das ursprüngliche Landgericht in der Niederlausitz gewissermaßen neu wiederhergestellt. Die Unruhen, welche nach seiner Thronbesteigung in Ungarn ausbrachen, und die darauf folgenden Kriege mit den Türken hinderten ihn zwar längere Zeit, der Angelegenheit eine ernste Aufmerksamkeit zu schenken; als er aber im Mai 1538 nach Görlitz kam, wohin sich Deputirte der niederlausitzischen Stände begaben, erließ er von dort aus neben dem Privilegium, das unter der Bezeichnung Privilegium Ferdinandinum die Grundlage des niederlausitzischen Lehnrechts wurde, unterm 26. Mai auch eine neue Landgerichtsordnung. Sie führt den Titel:

Ordnung und Bestallung der Gericht des Markgrafthums Niederlausitz; aus dem Patente geht aber hervor, daß schon vorher Verhandlungen mit den Ständen statt gefunden hatten. Es heißt in demselben nämlich:

bewärungen gemeiner Recht vnd andern anzehgen von Ulrich Tengler Landvogt in Höchstädt Straßburg 1516, in späteren Ausgaben mit zwei Vorreden von Sebastian Brand versehen, der der Verfasser des

3) Richterlich Klagspiegel ist. Ein nutzbarer Begriff wie man setzen und formiren soll, nach Ordnung der Rechten eine jede Klag Antwort und aussprechende Urtheilen.*) Bezogen aus geistlichen und weltlichen Rechten. Straßburg 1521. Im Lehenspiegel ist kanonisches und römisches Recht zum Grunde gelegt, ohne das deutsche ganz zu beseitigen; im Klagspiegel gründet der Verfasser seinen Prozeß vorzugsweise auf römisches Recht.

4) Processus Juris Deutsch oder Ordnunge der Gerichtsberuffte und Handlungen die sich bei den Gerichten auch hyn vnd auserhalber (begeben?) Lehptzigk. 1529. Das Buch ist in zwei Theile gesondert, von welchen sich der erste mit dem Prozeß, der zweite mit Verbrechen und Strafen beschäftigt. Es ist hier das alte deutsche mit dem römischen und kanonischen Rechte verschmolzen, und der Verfasser Georg von Rathschütz, Kanzler Herzog Heinrich's von Sachsen in Freiberg, hatte es auf Verlangen Wolf's von Schönburg auf Glaucha, Waldenburg u. s. w. angefertigt.

6) Ein fast seer und auserlesener guter gebrauchlicher nützlicher Proceß Practica und Gerichtsordnung aus fehserlichen und geistlichen beschriebenen Rechten von 1541. Der Verfasser Kilian König Dr. jur. war Syndikus in Zwickau und schrieb es für die dortigen Gerichte schon lange vor diesem Jahre.

7) Der Rechten Spiegel Auß Naturalichen den Beschriebenen Geistlichen weltlichen und andern gebrauchlichen Rechten zc. zugericht durch Christian Gablern. Es hat 10 Abtheilungen und ist 1550 Kaiser Karl V. zugeeignet.

*) Ist hier das Zeitwort.